

Amt für Migration

Asyl

Fruttstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 81
Telefax 041 228 60 65
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Ausländerausweis F (vorläufig Aufgenommene)

Abgewiesene Asylbewerber, deren Wegweisung weder zulässig, zumutbar noch möglich ist, werden vom Staatssekretariat für Migration (SEM) vorläufig aufgenommen und erhalten vom Migrationsamt des Wohnkantons einen Ausländerausweis F. Dieser wird für 1 Jahr ausgestellt und kann jeweils um ein Jahr verlängert werden mittels [Formular Asyl](#). Ein Kantonswechsel wird grundsätzlich nicht bewilligt.

Erwerbstätigkeit

Ab dem 1. Januar 2019 gilt für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von vorläufig Aufgenommenen (F) und anerkannten Flüchtlingen (B) das vereinfachte Meldeverfahren. Gemäss Art. 85a AIG ist die Aufnahme und Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel vom Arbeitgeber vorgängig bei der zuständigen kantonalen Behörde am Arbeitsort (bzw. Sitz des Arbeitgebers) zu melden.

Meldepflichtige Ereignisse:

- Aufnahme der Tätigkeit
- Aufnahme einer Tätigkeit im Nebenerwerb
- Beendigung der Tätigkeit

Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Meldung einer Erwerbstätigkeit ist eine gültige Aufenthaltsbewilligung für anerkannte Flüchtlinge (B) oder vorläufig Aufgenommene (F). Die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen erfüllt sein. Die Erwerbstätigkeit kann in sämtlichen Branchen ausgeübt werden, eine entsprechende Einschränkung ist nicht vorgesehen.

Antragstellung/Modalitäten:

Die Meldung hat vor Arbeitsbeginn zu erfolgen und ist durch den Arbeitgeber, den Selbständigen oder den beauftragten Dritten über das elektronische [Formular](#) vorzunehmen und per E-Mail an migration@lu.ch einzureichen. Die Meldung ist kostenlos. **Nach Übermittlung der Meldung ist die Aufnahme der Erwerbstätigkeit gestattet. Die gesendete E-Mail gilt als Bestätigung zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit. Sie können diese bei einer allfälligen Kontrolle vorweisen.** Weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer erhalten einen kostenpflichtigen Stellenantritt (Verfügung).

Die Meldung ist in elektronischer Form an die zuständige kantonale Behörde am Arbeitsort zu übermitteln. Im Ausnahmefall (kein Internetzugang) kann das Formular auf dem Postweg eingereicht werden.

Mit Busse wird bestraft wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt oder mit der Meldung verbundene Bedingungen nicht einhält, sich der Kontrolle durch ein Kontrollorgan widersetzt oder diese Kontrolle verunmöglicht (Art. 120 Abs. 1 Bst. f und g AIG)

Auslandreisen

Um ins Ausland reisen zu können, benötigen vorläufig Aufgenommene ein gültiges Reisepapier sowie ein Rückreisevisum. Über die Erteilung des Rückreisevisums entscheidet das SEM. Pro reisende Person ist ein [Formular](#) auszufüllen und persönlich am Schalter des Amtes für Migration abzugeben. Speziell reserviert haben wir hierfür die Donnerstag-Nachmittage. Folgendes ist mitzunehmen:

- vollständig ausgefüllte/unterschiedene [Gesuchsformulare](#)
- aktuelle Sozialhilfebestätigung* (Unterstützungsdauer und –höhe)
von der Caritas / bei Einreise > 10 Jahre von der Wohngemeinde
- Betreibungsregistrauszug*
- Gebühren Fr. 25.-- pro Person

* vor maximal 3 Monaten ausgestellt